

Neben reinen Übergangsfristen, welche die Anwendung von Gemeinschaftsrecht (Primär- oder Sekundärrecht und die entsprechende Judikatur) für eine bestimmte Zeit aussetzen, finden sich auch weitere Instrumente, etwa ein schrittweiser Übergang, Schutzklauseln zur vorübergehenden Aussetzung von Rechtsakten bei beitriffsbedingten Anpassungsproblemen und flankierende Massnahmen (z.B. Finanzierungshilfen).²⁰⁸ Zusätzlich denkbar sind Übergangsfristen mit offenem Ende oder mit Überprüfungs-klauseln, flexible Übergangsregelungen, welche (ähnlich den Konvergenzkriterien der Währungsunion) an bestimmte objektive Indikatoren gebunden sind sowie Anpassungen, Erweiterungen oder spezielle Interpretationen des *Acquis*. Die Union hat bisher den (objektiven) Bedürfnissen beitretender Staaten einigermaßen Rechnung getragen.²⁰⁹ Die relativ problemlose Norderweiterung von 1995 um Österreich, Finnland und Schweden illustriert dies nachfolgend mit einigen Beispielen.

Die Mitgliedschaft dieser Staaten im EWR hatte als eine Form «differenzierter Annäherung»²¹⁰ bereits einen beträchtlichen Teil der Beitrittsverhandlungen vorweggenommen.²¹¹ Die EU erlaubte den EFTA-Kandidaten, ihre höheren nationalen Standards im Umwelt- und Konsumentenschutz während einer Übergangsfrist, in der die Union ihre Normen nach oben anpasst, beizubehalten. In der Agrar- und Regionalpolitik wurde ein neues Förderkriterium für (arktische) Regionen mit geringer Bevölkerung eingeführt und staatliche Beihilfen an die nordische und alpine Landwirtschaft wurden erlaubt.²¹² Im Gegensatz zu Dänemarks Protokoll im Maastrichter Vertrag haben die EFTA-Staaten keine offene Derogation vom *Acquis* für den Erwerb von Zweitwohnungen erhalten, sondern nur eine fünfjährige Übergangsfrist. Von den nordischen Alkoholmonopolen (Produktion, Import, Export, Engros- und Detailhandel) durfte nur ein nicht-diskriminierendes Detailhandels-

²⁰⁸ Lopian 1994, 84–102.

²⁰⁹ Vgl. Spiesberger 1998, 412–416, sowie die Tabellen in Nicolaides/Close 1995, 301–303.

²¹⁰ Freiburghaus 2000, Kap. 14.

²¹¹ Vgl. die ausführlichen Beiträge über die Beitrittsverhandlungen von den zwei ehemaligen Mitgliedern der «Task Force Enlargement» der Europäischen Kommission Granell (1995, 117–141) und Jorna (1995, 131–158).

²¹² Eine vergleichbare Anpassung des *Acquis* im Bereich der Strukturhilfen drängte sich beim Beitritt Griechenlands zugunsten der nur dort verbreiteten Baumwollproduktion auf.